

Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der Least Cost Telecom NFG GmbH & CO KG, kurz LCT, SCA ACCOUNT & SCA ROUTBOX

1. Allgemeines

Für unsere Verträge gelten ausschließlich unsere AGB in der jeweils aktuell gezeichneten Fassung; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsabschlüsse. Die AGB gelten nur für Unternehmer i.S. § 1 KSchG.

2. Angebote

Unsere Angebote sind - sofern nicht anders vereinbart - stets unverbindlich und freibleibend. Die unsere Ware und Dienstleistungen betreffenden Abbildungen, Prospekte, Zeichnungen etc. und die dort aufgeführten Daten über Leistung, Abmessung, Gewicht etc. sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Antrag des Antragstellers und die von LCT ausgestellte Auftragsbestätigung sind Grundlage dieser Leistungen. Hinsichtlich der von LCT zu erbringenden Leistungen wird auf Punkt 8. des geschlossenen Dienstleistungsvertrages sowie die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen verwiesen.

3. Vertragsabschluss

Alle Aufträge werden für uns erst dann rechtsverbindlich, wenn sie durch uns mittels Auftragsbestätigung schriftlich gegen bestatigt werden. Bei Onlineabschlüssen ersetzt ein entsprechendes Email dieses Formerfordernis des ansonsten per Briefpost zugestellten Dokumentes. LCT wird automatisiert diese Bestätigungen archivieren. Der Auftraggeber ist an seinen Antrag unwiderruflich für den Zeitraum von 5 Monaten ab Zeichnung gebunden. Wir werden ausschließlich durch unsere zeichnungsberechtigten Organe vertreten und können auch nur durch diese verpflichtet werden. Durch schriftliche oder mündliche Äußerungen unserer Lizenzpartner (selbstständige Handelsvertreter) kommt keine, wie auch immer geartete, Verpflichtung unsererseits zustande. Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um die ursprünglich in Punkt 7 des Dienstleistungsvertrages vereinbarte Laufzeit, wenn er nicht von Seiten des Auftraggebers schriftlich eingeschrieben, spätestens 4 Monate vor Ablauf des Vertrages aufgekündigt wird.

4. Versand

Der Versand erfolgt unfrei, in der Regel ab Sitz unseres Unternehmens. Alle Sendungen sind mit üblicher Verpackung versehen und durch uns mit einer Transportversicherung frei Anschrift des Auftraggebers versichert. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

5. Lieferung

Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen und Inbetriebnahmen ist ausschließlich die dem Antrag folgende schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorausgesetzt. Nach ausgesetzter Auftragsbestätigung können wir die Inbetriebnahme innerhalb eines Zeitraumes von 5 Monaten vornehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich im Vorhinein auf seine Kündigung des mit uns gefertigten Dienstleistungsvertrages. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen gem. der Liste der Einreichunterlagen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die entsprechende Verlängerung der Frist zur Auftragsbefreiung durch LCT wird auch bei Herstellung von technischen oder vertraglichen Rahmenbedingungen, welche unter Umständen durch den Antragsteller vor Leistungserbringung der LCT veranlasst oder hergestellt werden müssen, angewandt. Ist die Nichteinhaltung der Frist auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert und dem Antragsteller ab Wegfall der Hindernisse schriftlich zur Kenntnis gebracht.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Waren, Hard und Software, welche im Rahmen des „Dienstleistungsvertrages“ kostenlos leihweise für die Dauer dieses Vertrages dem Auftraggeber überlassen werden, verbleiben in unserem ausschließlichen und uneingeschränkten Eigentum. Dem Auftraggeber ist jegliche Verfügung über die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte und Software außer im Masse der üblichen, vertraglich vereinbarten, Verwendung untersagt. Bei Zahlungsverzug für Leistungen aus dem Dienstleistungsvertrag bzw. ungerechtfertigter Retournierung des Bankeinzuges, Nichtgenehmigung von Abbuchungen und fälligen Beträgen der angegebenen Kreditkarte des Antragstellers, wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage (z.Bsp. Eröffnung des Konkurs oder Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines diesbezüglichen Antrages mangels kostendeckendem Vermögen) ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentum auf unser Verlangen umgehend an uns herauszugeben. Das Herausgabeverlangen gilt nur als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären, ansonsten bleiben die restlichen Vereinbarungen dieses Vertrages aufrecht.

7. Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für die Inbetriebnahme sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach erfolgter Installation bzw. technischer Abnahme durch den Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Dienstleistungsentgelte werden halbjährlich/jährlich vorschüssig in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der übrigen Entgelte der periodischen Rechnungslegung werden maximal Zeiträume von drei Monaten zusammengefasst, dies ausgenommen Nachrechnungen. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und Rechnungslegung zu entrichten. Als Zahlungsform für die durch uns erbrachten Dienstleistungen, konsumierte Telefonie und Datenvolumina oder Inbetriebnahmen wird ausschließlich das Bankeinzugsverfahren, innerhalb von 7 Tagen, nach erfolgter Installation bzw. technischer Abnahme durch den Auftraggeber, akzeptiert. Darüber hinaus akzeptieren wir bei Online Abschlüssen, sollte unser Internetportal dies ausdrücklich dem Antragsteller vorschlagen, dort aufgezählte Kreditkarten zur Bezahlung unserer Leistungen. Bei Zahlungsverzug für unsere Dienstleistungen, welche halbjährlich/jährlich vorschüssig fakturiert werden, behalten wir uns ausdrücklich vor, den Auftraggeber in unseren Systemen zu sperren und dessen Betreuung für die Dauer der Nichtbezahlung auszusetzen. Wir sind dann berechtigt, ausstehende Dienstleistungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Im Falle einer Forderungsabtretung hat die Leistung an diesen bekannt gegebenen Dritten schuldbefreiende Wirkung. Der Antragsteller genehmigt für den Fall der Forderungsabtretung der LCT an die Factorbank AG, A-1041 Wien, dass er ausdrücklich damit einverstanden ist, dass die Abwicklung des Abbuchungsauftrages und der Einzug durch die Factorbank AG für LCT erfolgt. Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Bei ungerechtfertigter Retournierung einer Lastschrift, wird eine Bearbeitungsgebühr von netto € 50,- in Rechnung gestellt und die Forderung für den Zeitraum der Nichtbegleichung mit 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu verzinsen und ohne Mahnung einzufordern. Allfällige Rechnungseinwendungen sind binnen 4 Wochen nach Rechnungszugang bei LCT schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

Für den Fall, dass ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Teilnehmers ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird ein Pauschalbetrag vorgeschrieben, der dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Telekommunikationsdienstes durch den Teilnehmer während der letzten sechs Monate entspricht. Darüber hinaus ist § 71 Abs. 4 TKG 2003 anwendbar.

8. Gewährleistung für Dienstleistungen u. Funktionalität

LCT wird ausdrücklich dazu ermächtigt, alles der Kostenersparnis im Telefoniebereich dienliche im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu verfügen und bei Bedarf zu veranlassen. Ausdrücklich umfasst dies auch die Beauftragung von Telefonanlagenfirmen zur Herstellung der notwendigen Installationsumgebung. Der Auftraggeber ist bei Auftreten von technischen Problemen, Nichtverfügbarkeit der Netzbetreiber oder angerufener Gesprächspartner angehalten, die LCT umgehend zu benachrichtigen, damit wir den aufgetretenen Mangel schnellstmöglich per Fernwartung oder Einsatz vor Ort beseitigen können.

Damit wir die Funktionalität der beim Auftraggeber installierten Geräte gewährleisten können, hat der Auftraggeber die Geräte pfleglich zu behandeln, Einwirkungen auf die Geräte, wie z.B. mechanische Stöße, Feuchtigkeit, Hitze zu vermeiden. Ebenfalls hat der Auftraggeber Manipulationen der Anschlüsse oder Kabelverbindungen selbst oder durch Dritte zu unterlassen, da die Geräte für seine Technik und den jeweiligen Standort konfiguriert und getestet sind. Sollten ohne unsere Zustimmung die beim Antragsteller in Betrieb befindlichen und LCT gehörenden Systeme und Endgeräte durch den Antragsteller oder Dritte deaktiviert werden oder außer Betrieb gesetzt werden, so akzeptiert der Antragsteller ausdrücklich, dass LCT für jeden derart gearteten Fall eine pauschalierte Aufwandsentschädigung verlangen kann.

Für diesen Fall können wir die Funktionalität unserer Dienstleistungen nicht gewährleisten. Für die Dauer des Dienstleistungsvertrages stellt die LCT sicher, dass ein Bestpreis im Carriermix in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der in den Geräten hinterlegten Netzbetreibern, gewährleistet ist. Zusätzlich wird die LCT bei Änderung der Technik vor Ort (z.B. Umstellung analog auf digital Technik) auf Wunsch des Kunden Ihre Technik anpassen, d.h. zum Beispiel analoge Geräte gegen ISDN Geräte austauschen und gegen Ausgleich der Unterschiede der jeweiligen Dienstleistungspauschalen eine Anpassung der bestehenden Dienstleistungsvereinbarung vornehmen. Bei Produkten und Leistungen der Gattung SCA (Routbox SCA, SCA Account und IP Endgeräten) werden Sprachtelefonie über bestehende Breitbandanschlüsse des Antragstellers (ADSL, XDSL, Kabel) geführt und abgewickelt. LCT ist für die Qualität und Verfügbarkeit dieser Internetverbindungen, außer es handelt sich um von LCT hergestellte Anschlüsse, nicht verantwortlich. Etwaige Störungen auf Seiten des Antragstellers und dessen Vertragspartnern für diese Zugänge, ist LCT nicht zuzurechnen, da LCT dem Antragsteller nur die Endgeräte und Dienste bezogene Software für die Dauer des Dienstleistungsvertrages zur Verfügung stellt. Sollte der Antragsteller Software zur Nutzung der Dienste und Leistungen der LCT von LCT zur Verfügung gestellt bekommen, schliessen wir die Haftung für Probleme, welche durch zusätzlich beim Antragsteller installierte Soft- und Hardware ausdrücklich aus (Inkompatibilität). Der Antragsteller hat bei Problemen oder Inkompatibilitäten mit der Software von LCT, LCT umgehend zu benachrichtigen. LCT wird dann mit Hilfe des Kundendienstes versuchen gemeinsam mit dem Antragsteller die Probleme zu lösen. Hierzu muss der Antragsteller LCT eine angemessene Frist einräumen. Sollte sich nach Ablauf der angemessenen Frist herausstellen, dass die Störung durch den Antragsteller oder Umstände in seiner Einflussphäre gelegen, verursacht oder veranlasst worden sind, so kann LCT den entstandenen Aufwand an den Antragsteller verrechnen.

9. Schadenersatzansprüche

Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der LCT für leichte Fahrlässigkeit (außer Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Werden die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte vom Netz der TA (Telekom Austria) durch den Auftraggeber getrennt, kann die LCT Ihre Leistungen nicht mehr erbringen und etwaige Störungen nicht per Fernwartung beheben. Eine Zurechnung von Schäden oder durch den Umstand der Trennung vom Netz entstandene Kosten, liegt ausdrücklich außerhalb unseres Bereiches.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bei von uns nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung, zum Beispiel bei fehlendem Wareneingang, höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen etc., bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, bei falschen Angaben des Auftraggebers zur Kreditwürdigkeit oder bei objektiv fehlender Kreditwürdigkeit, bei nicht vorhersehbaren oder durch nicht zumutbare Aufwendungen, nicht zu überwindenden Hindernissen. Beim Eintritt der vorgenannten, nicht von uns zu vertretenden Gründe, werden wir von der Erfüllung des Vertrages und von jeglicher Haftung und Schadensersatzansprüchen frei. Etwaige Kosten für Demontage und/oder Abholung der beim Antragsteller in Betrieb gesetzten Systeme (Weg, Zeit, und Arbeitspauschale) sind vom Antragsteller bei Beendigung des Dienstleistungsvertrages entweder durch Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung zur Gänze zu tragen. Bei teilweiser/gänzlicher und zeitlicher Unmöglichkeit kann der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen den veränderten Bedingungen angepasst werden. Erfolgt eine vorzeitige Vertragsauflösung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder widerruft der Auftraggeber entgegen Punkt 3. der AGB den erteilten Auftrag bevor ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist, so können wir für alle Entgeltansprüche, die uns aus dem gegenständlichen Dienstleistungsvertrag bei vorzeitiger Vertragsaufhebung zustehen, vorbehaltlich der Geltendmachung allenfalls darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche, ohne weiteren Nachweis folgende Entschädigungen fordern: Bis zu einer Laufzeit der Hälfte der Gesamtvertragszeit 80% der Dienstleistungssumme der Vertragslaufzeit, bei Vertragsaufhebung innerhalb der 2. Hälfte der Vertragslaufzeit 50% der Dienstleistungssumme der Laufzeit und als einmalige Abschlagszahlung die Summe der durchschnittlich konsumierten Telefonie mal der Anzahl der Monate der Restlaufzeit des Vertrages. Die Dienstleistungen des Dienstleistungsvertrages sind dann von LCT nicht mehr zu erbringen.

11. Datenschutz

LCT verpflichtet sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 92 ff TKG 2003 einzuhalten.

12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche vertraglichen Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit denen die Schriftform abbedungen werden soll. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt den übrigen Inhalt des Vertrages unberührt.

13. Anzeigenunterdrückung

Der rufende Kunde ist - außer bei Notrufen - berechtigt, die Anzeige seiner Telefonnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder fallweise durch Wahl des entsprechenden Zusatzdienstes entgeltfrei zu unterdrücken. Der angerufene Kunde hat die Möglichkeit, die Anzeige eingehender Anrufe selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken bzw. eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den Anrufer unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen.

14. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen, welche im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG anzustreben hat. Hinsichtlich des Verfahrensablaufes wird auf die Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde verwiesen.

Auf die europäische Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes 6370 Kitzbühel. Für die vertraglichen Beziehungen gilt Österreichisches Recht.

Stand: Dezember 2004

Ich/Wir habe(n) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Datenprodukte und Internet Access der Fa. Least Cost Telecom NFG GmbH & Co KG, Jochbergerstr. 98-100, A- 6370 Kitzbühel gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen:

Datum, Stempel/Unterschrift